



Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 21. OKT. 2009
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde (Art. 38 Abs. 2 kRPG) und
als Rodungsbewilligungsbehörde

Eingesehen:

das Gesuch der Einwohnergemeinde Binn vom 24. Februar 2009, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung am 12. Dezember 2008 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements 2008, Gewerbezone "Ze Binne" [Umzonung des der Verkehrszone zugewiesenen Teilbereichs der Parzelle Nr. 1098 (ca. 300 m²) sowie Einzonung von ca. 3'000 m² der Parzelle Nr. 905, oberhalb der Strasse, in die Gewerbezone sowie Ergänzung von Art. 86 BZR (In der Gewerbezone "Ze Binne" sind Stallbauten untersagt)] zu homologieren;

das Gesuch von [REDACTED] für die definitive Rodung einer Fläche von 157 m² Waldareal im Rahmen der Homologation der oben beschriebenen Teilrevision der Nutzungsplanung "Ze Binne";

die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) und das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

den kantonalen Richtplan und den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

das Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über Umweltschutz vom 21. Juni 1990 (AGUSG);

das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (ForstG) und das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (ForstVR);

das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 1996 (ARUVPV);

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar),

I. Rodungsgesuch

Eingesehen:

das Gesuch von [REDACTED] für die definitive Rodung einer Fläche von 157 m² Waldareal im Rahmen der Homologation der oben beschriebenen Teilrevision der Nutzungsplanung "Ze Binne";

das Rodungsgesuch vom 17. Dezember 2007, ausgearbeitet durch Dominique Schönbächler, Forstingenieur ETHZ;

die Berichte der Dienststelle für Raumplanung vom 18. Juni 2009; der Dienststelle für Landwirtschaft vom 12. März 2009; der Dienststelle für Umweltschutz vom 27. Mai 2009; der Dienststelle für Strassen- und Flussbau vom 18. März 2009; der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 2. März 2009; das Schreiben der Gemeinde Binn vom 4. Februar 2008;

Art. 3 ff. WaG und Art. 7 ff. WaV sowie Art. 9-10 ForstG und Art. 9-11 ForstVR;

die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs im Amtsblatt Nr. 52 vom 28. Dezember 2007, wogegen keine Einsprachen eingereicht wurden;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 14. Oktober 2009, womit der Antrag auf Teilentscheid Rodung des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 12. Oktober 2009 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde,

In Erwägung gezogen:

Bei der zu rodenden Fläche im Umfang von 157 m² handelt es sich um einen Grauerlenwald mit Birken, Weiden und Bergahorn. Die Fläche ist den Bestimmungen gemäss Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.

Der Grundeigentümer ist der Gesuchsteller zur Rodung.

Verfahrenskoordination: Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit dem Gesuch um die Zonenplananpassung. Die Rodungsbewilligung ist daher in die Homologation der Teilrevision der Nutzungsplanung zu integrieren.

Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist, vorliegend der Staatsrat (Konzentration gemäss Art. 13 ARUVPV; Entscheid des Staatsrates vom 12. April 2000). Die Bewilligungen werden in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rekursweg eröffnet wird.

Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

Vorliegend wurde die ehemals landwirtschaftliche Fläche beim Bau der Lengtalstrasse vor ca. 40 Jahren mit sauberem Abtragsmaterial bis auf das Niveau der Strasse aufgeschüttet und seither als Verkehrsfläche genutzt (Parkplatz mit Garagenbauten und Lagerplatz). Um die alten, baufälligen Garagenbauten durch einen geordneten Neubau zu ersetzen, muss zuerst die Zonenkonformität geschaffen werden. Eine Überbaubarkeit der Parzelle unter Einhaltung eines minimalen Waldabstandes ist nur im Zusammenhang mit einer Rodung möglich. Die vorgesehene Rodung hat keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Natur und Landschaft und tangiert weder Natur- noch Landschaftsschutzgebiete. Die Rodung führt auch zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

Das Projekt stellt ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Interesse dar. Das Werk ist standortgebunden.

Alle konsultierten Dienststellen geben eine positive Vormeinung ab.

Die Bewilligung für die beantragte Rodung von Wald kann somit unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

II. Homologationsgesuch

Eingesehen:

die öffentliche Auflage der projektierten Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements, Gewerbezone "Ze Binne", gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2008 im Amtsblatt Nr. 48 vom 28. November 2008;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn vom 12. Dezember 2008, womit die Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements 2008, Gewerbezone "Ze Binne" [Umzonung des der Verkehrszone zugewiesenen Teilbereichs der Parzelle Nr. 1098 (ca. 300 m²) sowie Einzonung von ca. 3'000 m² der Parzelle Nr. 905, oberhalb der Strasse, in die Gewerbezone sowie Ergänzung von Art. 86 BZR (In der Gewerbezone "Ze Binne" sind Stallbauten untersagt)] beschlossen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 2 vom 9. Januar 2009;

das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Binn vom 24. Februar 2009;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 18. Juni 2009, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass zum unterbreiteten Homologationsgesuch eine positive Vormeinung abgegeben werden könne unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen der internen Vernehmlassung von den konsultierten Dienststellen angebrachten

4

Auflagen und Bedingungen, insbesondere der Dienststelle für Landwirtschaft, erfüllt werden und die beantragte Rodungsbewilligung erteilt werde;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 8. September 2009, womit dieser Mitbericht der Gemeinde Binn zur Kenntnis gebracht werde;

dass keine Beschwerden gegen die Nutzungsplanänderung erhoben wurden,

In Erwägung gezogen:

Der Antrag des DVBU auf Teilentscheid Rodung wurde am 12. Oktober 2009 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen;

Die Bedingungen und Auflagen gemäss Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 17. Juli 2008 bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids;

Gegen die Partialrevision wurden keine Beschwerden und gegen das Rodungsgesuch keine Einsprachen erhoben;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

e n t s c h e i d e t :

I. Hinsichtlich Rodungsgesuch

1. Rodung

Die definitive Rodung von **157 m²** für die Teilrevision der Nutzungsplanung "Ze Binne" auf dem Gebiet der Gemeinde Binn (Koord. ca. 656'790/134'600), wird bewilligt.

2. Ersatzleistung Rodung

Aufgrund der starken Waldflächenzunahme in der Region wird auf eine Ersatzaufforstung verzichtet. Für die ausbleibende Ersatzaufforstungsfläche hat der Gesuchsteller einen Geldersatz von **Fr. 30.00/m²** oder total **Fr. 4'710.00** in den kantonalen Aufforstungsfonds zu bezahlen. Dieser Betrag wird für die Umsetzung eines regionalen Natur- und Landschaftsschutzprojektes verwendet.

3. Andere Bedingungen und Auflagen

- a. Die Rodung und die Ausführung der Ersatzaufforstung sind nach Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung der Dienststelle für Wald und Landschaft des Kreises Oberwallis, oder unter dessen Aufsicht auszuführen.
- b. Das Holz ist durch den Revierförster anzuzeichnen. Auf Verlangen des Revierförsters sind die Rodungs- und die Aufforstungsfläche vorgängig von einem Geometer im Gelände abzustecken.
- c. Sämtliche Kosten sind durch den Gesuchsteller zu tragen.
- d. Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Homologationsentscheid betreffend die Teilrevision der Nutzungsplanung integriert werden.

II. Hinsichtlich Homologationsgesuch

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn am 12. Dezember 2008 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements 2008, Gewerbezone "Ze Binne", wird homologiert unter der Auflage, dass die im Rahmen der internen Vernehmlassung von den konsultierten Dienststellen angebrachten Auflagen und Bedingungen, insbesondere der Dienststelle für Landwirtschaft, erfüllt werden.

III. Hinsichtlich beider Gesuche

1. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar wird die Gebühr auf Fr. 500.-- festgesetzt und der Einwohnergemeinde Binn auferlegt.

2. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

3. Eröffnung

Dieser Entscheid wird der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten sowie der Dienststelle für Wald und Landschaft zugestellt, damit diese Dienststellen für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen besorgt sind.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr Fr. 495.--

Gesundheitsstempel Fr. 5.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIG

1 Ausz. DRE

1 Ausz. DWL

1 Ausz. FI

Abm. für die 6 DFIG